



Gutach



Bleibach



Siegelau

MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt
der Gemeinde



GUTACH
im Breisgau

43. Jahrgang · Nr. 06

Mittwoch, 8. Februar 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Turnhalle Bleibach

Die Turnhalle Bleibach ist vom **Montag, den 13.02.2017 bis Freitag, den 03.03.2017** wegen Faschnachtsveranstaltungen (Auf- und Abbau sowie anschl. Reinigung) geschlossen. Um Beachtung wird gebeten!
Ihre Gemeindeverwaltung

Turnhalle Gutach

Die Turnhalle Gutach ist vom **Freitag, den 17.02.2017 bis Samstag, den 04.03.2017** wegen Faschnachtsveranstaltungen (Auf- und Abbau sowie anschl. Reinigung) geschlossen. Um Beachtung wird gebeten!
Ihre Gemeindeverwaltung

Grundsteuer und Gewerbesteuer

I. Quartal 2017

Am **15. Februar 2017** werden die Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für das I. Quartal 2017 fällig. Zu diesen Quartalszahlungen werden keine gesonderten Bescheide verschickt. Die Höhe der Grundsteuer bzw. der Gewerbesteuer ersehen Sie aus den zuletzt zugestellten Jahres- bzw. Änderungsbescheiden. Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge unter Angabe des Buchungszeichens, sofern Sie der Gemeindekasse keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben. Möchten Sie zukünftig die fälligen Beträge der Gemeinde Gutach im Breisgau abbuchen lassen, erhalten Sie bei uns ein entsprechendes Formular, rufen Sie an auf der Gemeindekasse 07685 9101-18. Sie können uns die Abbuchungsermächtigung auch über das Internet erteilen www.gutach.de/Bürgerservice/Online_Formulare.
Ihre Gemeindeverwaltung

Geschwindigkeitskontrolle

Die Stadt Waldkirch hat am 25.01.2017 von 14:54 Uhr bis 17:24 Uhr eine Geschwindigkeitskontrolle in Gutach im Breisgau, auf dem Schönwasen 1, durchgeführt. Es wurden insgesamt 282 Fahrzeuge gemessen, von denen 75 zu beanstanden waren. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von **26,6 %**. Die festgestellte Höchstgeschwindigkeit betrug **57 km/h**.
Ihre Gemeindeverwaltung

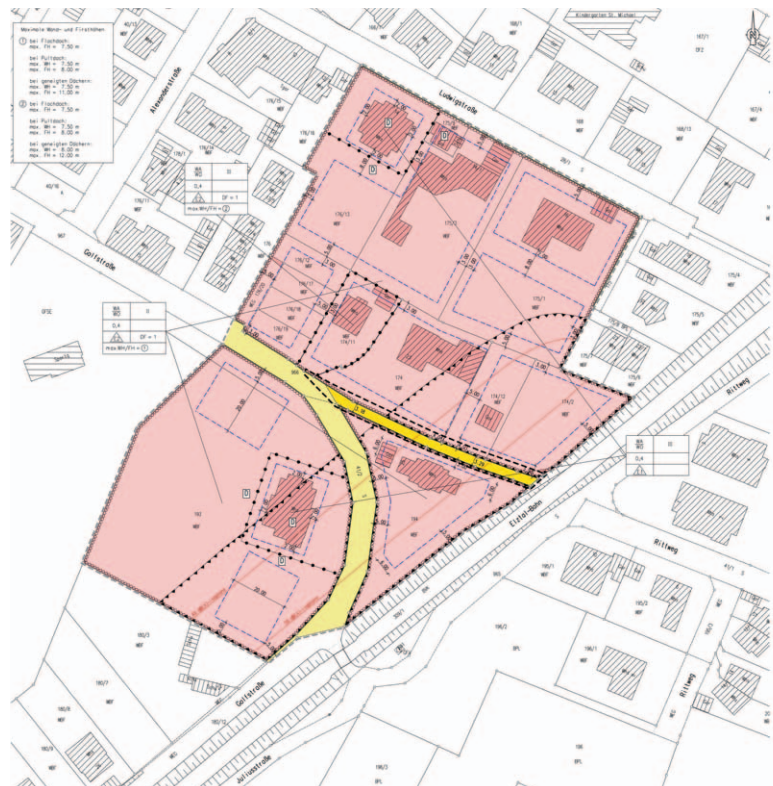
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan: „Golfstraße Ost“ und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Satzungsbeschluss
- In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Golfstraße Ost“ in der Fassung der 1. Änderung mit Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil in der Fassung vom 13.12.2016 sowie der gemeinsamen Begründung in der Fassung vom 13.12.2016 und der Übersichtskarte in der Fassung vom 13.12.2016 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung umfassen die Flurstücke Nr. 174 (Teil), 174/2 (Teil), 174/12 (Teil), 966 (Teil) und 41 (Teil).

Im Einzelnen gilt das Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2016.



Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan „Golfstraße Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung können einschließlich der gemeinsamen Begründung sowie der Übersichtskarte nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeis-



teramt Gutach im Breisgau, Rathaus Bleibach, Dorfstraße 33 in 79261 Gutach im Breisgau vor dem Gemeindebauamt (Zimmer 09) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder aber beachtliche Fehler nach § 214

Abs. 2a BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gutach im Breisgau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gutach im Breisgau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gutach im Breisgau, den 8. Februar 2017

Urban Singler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Förderprogramm zur Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe

Qualifiziert.Engagiert. – Neuauflage des Aktionsfonds

Das Land Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2016 auf das hohe bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe reagiert und Förderprogramme zur Unterstützung und Qualifizierung für Ehrenamtliche aufgelegt. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde der Aktionsfonds „Qualifiziert.Engagiert.“ ins Leben gerufen, mit dem Schulungsmaßnahmen aus verschiedenen Themenfeldern förderfähig sind, z.B. Interkulturelles Training, Ehrenamtliche Sprachförderung, Psychische Belastungen und Traumata erkennen und damit umgehen, Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensfragen, Aufgabe und Grenzen des Ehrenamtes.

Auch 2017 können sich Antragsberechtigte um eine Förderung durch den Aktionsfonds bewerben. **Antragsberechtigt sind Kommunen, eingetragene Vereine, in der Flüchtlingshilfe aktive Träger sowie lokale Initiativen.** Wünschenswert ist es, dass sich vor Ort verschiedene Akteure der Flüchtlingshilfe zusammenschließen, um auch innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme die bereits bestehenden lokalen Bündnisse und den Kontakt untereinander zu vertiefen.

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg setzt das Förderprogramm in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg um. Finanziert wird das Förderprogramm aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des Programms „Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“.

Neu ist, dass Anträge nun ohne bestimmte Fristen laufend bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg gestellt werden können. Hinzugekommen sind außerdem einige neue Themenfelder, die sich in der praktischen Arbeit ergeben haben. Damit kann die Qualifizierung bürgerschaftlich Engagierter in der Flüchtlingshilfe noch bedarfsgerechter geplant und umgesetzt werden. Seminare, Schulungen und Workshops für bürgerschaftlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe können **bis 30. Juni 2017** stattfinden. Die Antragstellung ist ab sofort mit dem neuen Antragsformular möglich.

Die detaillierten Förderrichtlinien und das Antragsformular stehen online zum Download bereit. Auf der Webseite der Landeszentrale gibt es darüber hinaus Hinweise zum Ausfüllen des Antrags und Antworten auf vielfach gestellte Fragen.

Förderrichtlinien und Antragsformular unter www.lpb-bw.de/fluechtlingshilfe

Bundesbauministerium und KfW: 2017 mehr Förderung für Einbruchschutz und Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden

Ab sofort können private Eigentümer und Mieter wieder Zuschüsse für Maßnahmen zum Einbruchschutz und zur Barrierefreiheit bei der KfW beantragen. Zudem erhöht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Zuschüsse für den Einbruchschutz auf 50 Mio. EUR (von 10 Mio. EUR) und für die Barrierefreiheit auf 75 Mio. EUR (49 Mio. EUR) für das Jahr 2017.

Infos zu den Fördermöglichkeiten sind auf www.kfw.de/zuschussportal oder über das KfW-Infocenter unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 539 9002 erhältlich.

Die Gemeinde Gutach im Breisgau gratuliert



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

am 10. Februar 2017

Herrn Karl Preiß, zum 70. Geburtstag
An der Wilden Gutach 12

am 12. Februar 2017

Herr Erich Rösch, Rosenweg 8 zum 70. Geburtstag

Auch den Altersjubilaren, die namentlich nicht genannt werden wollen, gratulieren wir recht herzlich zu ihrem Geburtstag und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem jedoch Gesundheit und Wohlergehen.

**Mitteilungen des
Landratsamtes Emmendingen**


ternetseite erklärt. Wenn das schnelle Internet verfügbar ist, erfolgt die Umstellung jedoch nicht automatisch. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dies bei der Telekom oder anderen Anbietern selbst veranlassen.

Internetseite informiert über Stand des Breitbandausbaus

Der Ausbau des Breitbandnetzes im Landkreis Emmendingen geht zügig voran, die Arbeiten sind im Plan. Der aktuelle Stand des Ausbaus in den einzelnen Städten, Gemeinden und Ortsteilen kann ab sofort auf einer neuen Internetseite der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen abgerufen werden. Unter der Adresse www.wfg-landkreis-emmendingen.de lässt sich der Ausbauzustand unter der Rubrik „Breitbandausbau“ verfolgen - mit Infos, wann mit dem Ausbau begonnen wird, wann er abgeschlossen ist, wann die Telekom mit der Vermarktung beginnt und wann schließlich das schnelle Internet zur Verfügung steht. Sollte es zu Verzögerungen und Abweichungen von der zeitlichen Planung kommen, wird dies auf der Internetkarte ebenfalls vermerkt. Auch Fachbegriffe wie DSL, VDSL oder Vectoring sind auf der In-

Anmeldung zum Kreisjugendskitag im März

Ab sofort sind die Anmeldungen für die Teilnahme am Kreisjugendskitag **am Freitag, 10. März 2017** auf dem Kandel möglich. Start des Kreisjugendskitages ist um 10 Uhr, die Wettkämpfe beginnen um 11 Uhr, die Siegerehrung folgt gegen 14 Uhr. Der Wettkampf wird im Riesentorlauf ausgetragen. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler aller Schulen aus dem Landkreis Emmendingen. Die Teilnahme am Kreisjugendskitag gilt bei entsprechender Meldung durch die Schulleitung als schulische Veranstaltung. Die Anmeldung muss bis Donnerstag, 2. März 2017 beim Landratsamt Emmendingen erfolgen.

Die Ausschreibung und die Anmeldeformulare können auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de abgerufen werden.

**„Wichtige Rufnummern
bei Unfall und Gefahr“**
**NOTDIENSTE
ARZT**

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen.

An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel. 0180/3222555-70 erreichbar.

In Notfällen:

Notruf Polizei:	110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst:	112
Rufnummer Krankentransport:	19222
Gift-Notrufzentrale:	0761/19240
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180/ 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180/ 6075311

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641/4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, #gehörlose und sprachgeschädigte Personen.)

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft von

8.30 Uhr - 8.30 Uhr des folgenden Tages

Di., 07.02. Apotheke im Kohlerhof, Denzlingen

Rosenstr. 1, Tel. 07666 949110

Mi., 08.02. Apotheke Dr. Haefelin, Denzlingen

Hauptstr. 193, Tel. 07666 93090

Breisgau-Apotheke, Teningen

Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 8460

Do., 09.02. Stadt-Apotheke, Waldkirch

Lange Str. 37, Tel. 07681 479110

Fr., 10.02. easyApotheke, Emmendingen

Freiburger Str. 47, Tel. 07641 954280

Sa., 11.02. Apotheke Simonswald, Simonswald

Talstr. 36 A, Tel. 07683 794

Bürkle-Apotheke, Emmendingen

Schillerstr. 19, Tel. 07641 42301

So., 12.02. Neue Apotheke, Emmendingen

Milchhofstr. 1, Tel. 07641 9332221

Severin-Apotheke, Denzlingen

Alemannenstr. 17, Tel. 07666 5844



- Mo., 13.02 Central-Apotheke, Emmendingen**
Theodor-Ludwig-Str. 11, Tel. 07641 914170
Rathaus-Apotheke, Elzach
Hauptstr. 70, Tel. 07682 1717
- Di., 14.02. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen**
Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst:

Ist der zuständige Tierarzt nicht erreichbar, versieht am Sonntag bzw. ges. Feiertag in der Zeit von 10.00 bis ca. 18.00 Uhr den tierärztlichen Bereitschaftsdienst wie folgt:

Samstag/Sonntag, 11.02./12.02.17

Dr. Bretzinger, Glottental

Winterbachstr. 13, Tel. 07684 90890

Dr. Brodauf, Emmendingen

Gottfried-Keller-Weg 4, Tel. 07641 54636

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Zweckverband PROTEC Orsingen, Nenzinger Str. 34, 78359 Orsingen, Tel. 07774/9339-0, Fax 07774/9339-33

Notdienst für Strom/Straßenbeleuchtung:

EnBW Regional AG, Regionalzentrum

Rheinhausen, Störungsmeldestelle 0800 3629477

Notdienst für Wasser:

Tel. 0170/6313727

**Recyclinghof /Grünschnittsammelplatz
Bleibach:**

Hintermatte 2, Öffnungszeiten: Freitag von 13.00 - 17.00 Uhr und Samstag von 9.00 - 14.00 Uhr.

Fachstelle Sucht

Beratung, Behandlung, Prävention

Friedhofstr. 1, Waldkirch, Tel 07681/24623

Dienstag, Donnerstag 10-17 Uhr

emma

Jugend- und Drogenberatung

Friedhofstr. 1, Tel. 07681/3891 und 07641/41970

Kreissenorenrat des Landkreises Emmendingen:

www.kreissenorenrat-emmendingen.de



Forstamt

Pflanzenbestellung Frühjahr 2017

Die Frühjahrspflanzung steht bevor. Das Landratsamt Emmendingen – Forstbezirk Waldkirch führt für die Waldbesitzer eine Forstpflanzensammelbestellung durch. Die Lieferung der Pflanzen erfolgt voraussichtlich Ende März. Für die Planung der Pflanzenbestellung sollte die passende Sortimentsgröße für die aufzuforstende Fläche ausgewählt und dem Revierleiter mitgeteilt werden. Auch die Herbstpflanzung sollte in die Überlegung mit einbezogen werden. In der Vergangenheit hat sich diese auch bei Nadelhölzern bewährt, für Laubholz ist die Pflanzung im Herbst problemlos möglich. Eine entsprechende Aufteilung der Pflanzkontingente auf Frühjahr und Herbst verringert zudem das Risiko eines totalen Ausfalls von Pflanzen durch Wetterextreme und bricht die Arbeitsspitze, die sich in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Frühjahr ergibt. Wer sich an der Sammelbestellung beteiligen möchte, wird gebeten, seine Pflanzbestellung spätestens **bis zum 22. Februar 2017** bei seinem zuständigen Revierleiter zu melden.

Landwirtschaftsamt

Brot einfach selber backen

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Hochburg lädt zum Workshop „Brotbacken“ **am Dienstag, 21. Februar 2017 von 18:00 bis 21:00 Uhr** ein. Im Rahmen der Landesinitiative Blickpunkt Ernährung wird die Herstellung von verschiedenen Teigen und Broten erklärt und Brot und Brötchen gemeinsam gebacken und verkostet. Die Teilnahme kostet 9 €, die Lebensmittelkosten werden umgelegt. Anmeldung bis zum 17. Februar 2017 unter Telefon 07641 451 9110.

Abfallwirtschaft

Vereine müssen Sammlungen von Altpapier, Metallschrott oder Altkleidern mitteilen

Wer Altpapier, Altkleider oder Metallschrott sammelt, muss dies der Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen melden. Dies ist auch im Falle einer gemeinnützigen Sammlung, etwa durch Vereine, erforderlich. Diese Anzeigepflicht steht im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. Bei gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen von Altpapier, Altkleidern, Metallschrott und anderen nicht gefährlichen verwertbaren Abfällen muss dies spätestens drei Monate zuvor beim Landratsamt Emmendingen mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Vereine, die schon seit vielen Jahren Sammlungen durchführen. Auskunft hierzu gibt die Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen unter der Telefonnummer 07641 451 223.

**Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Freiburg**



Von der Uni in den Beruf

„Getting started in a German tech company“

Am Donnerstag, 9. Februar, gibt Torsten Meyering, Human-Relation-Manager bei virtual minds AG, Freiburg, Hochschulabsolventen aus dem Ausland Einblicke und praktische Ratschläge zum Start einer erfolgreichen Karriere in deutschen Unternehmen. Die Veranstaltung beginnt **um 18:15 Uhr** im Kollegiengebäude I (Hörsaal 1016) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und endet voraussichtlich um 19:45 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Der Vortrag ist Teil der Veranstaltungsreihe „Von der Uni in den Beruf“, die in Kooperation von Agentur für Arbeit Freiburg und dem Service Center Studium der Albert-Ludwigs-Universität für Studierende und Hochschulabsolventen organisiert wird.

Gewerbeakademie Freiburg

Fachkraft für Wartung von elektrischen Betriebsstätten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsstätten oder an elektrischen Geräten müssen von einer Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ausgeführt werden. Die Gewerbe Akademie Freiburg bietet nun **am 22. und 25. März** die Vorstufe der „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ an. In diesem Fachkurs werden elektrotechnische Grundlagen vermittelt, es erfolgt eine Unterweisung über die Gefahren, Gesetzgebung und Unfallverhütung. Es werden aber auch Wartungsarbeiten geübt. Der Fachkurs kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Bildungsgutschein der Arbeitsagentur finanziert oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bezuschusst werden. Hierzu und zu den Inhalten erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg weitere Auskünfte, Telefon 0761 15250-0 oder unter www.wissen-hoch-drei.de.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang. Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau-Gutach



Am Sonntag, den 12. Februar 2017

09:30 Uhr - Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
11:00 Uhr - Familienkirche

VEREINSNACHRICHTEN

Seniorentreff Bleibach

Herzliche Einladung an alle

zum Vortrag der Kriminalpolizei mit den interessanten Themen: Gefahren an der Haustür, falsche Amtspersonen, Trickdiebstähle, Einzeltrick, Schockanrufe, Kaffeefahrt, Gewinnversprechen, Raub/Diebstahl.

Am Dienstag, den 14.02.17 im Bürgersaal (Güterhalle) in Bleibach.

IMPRESSUM



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau
Dorfstraße 33, 79261 Gutach im Breisgau

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70,
78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928

Verantwortlich für den amtlichen Teil,

alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Urban Singler oder sein Vertreter im Amt
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anteil:
Klaus Nussbaum

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

**DRK Ortsverein
Gutach-Bleibach e.V.**

**Deutsches
Rotes
Kreuz**
Behandlungszelt für Verletzte

Der DRK-Ortsverein Gutach-Bleibach wird jedes Jahr zu einer Vielzahl von Einsätzen (Verkehrsunfälle, Brände, Hochwasserlagen) gerufen. Immer wieder befinden sich die Einsatzorte in abgelegenen Gebieten oder laufen unter ungünstigen Witterungsbedingungen ab. Um Verletzte optimal versorgen zu können, ist ihre vorübergehende Unterbringung in trockenen, geschützten Räumen erforderlich. Sehr oft nutzen wir hier z. B. Garagen von Häusern in der Umgebung der Einsatzstellen. Nicht immer jedoch finden wir solche Möglichkeiten vor. Daher plant der DRK-Ortsverein die Anschaffung eines Zeltes, um Hilfsbedürftige vor Ort optimal versorgen zu können. Damit der Aufbau schnell vorstatten gehen kann, soll das Zelt selbst aufblasbar sein. Die Kosten für ein solches Zelt der entsprechenden Brandschutzklasse und inkl. Zubehör (Transportrucksack, Kompressor, etc.) betragen rund 2.600 Euro.

Die Volksbank Breisgau Nord unterstützt unseren Verein, indem sie im Internet eine Plattform zur Verfügung stellt, auf der wir Spenden sammeln können. Für jede Spende, die über diese Spendenplattform eingeht, erhalten wir neben einer Anschubfinanzierung von 10 % pro Spender 5 Euro von der Bank.

Bitte unterstützen Sie unsere Anschaffung und spenden Sie für unser Projekt. Das ist ganz einfach: besuchen Sie die Homepage der Volksbank www.voba-breisgau-nord.viele-schaffen-mehr.de. Dort haben Sie die Möglichkeit, für unser Projekt zu spenden (auch wenn Sie kein Konto bei der Volksbank oder OnlineBanking haben).

Vielen Dank!

Ihr DRK-Ortsverein Gutach-Bleibach

Bei Fragen steht Ihnen Sebastian Rötzer unter 07681 493 4011 zur Verfügung.


Gutacher Seniorentreff
Erster Gutacher Seniorentreff (Kappenabend)

Der Gutacher Seniorentreff trifft sich am **Donnerstag, den 9. Februar 2017 ab 14:30 Uhr** zum Kappenabend im Schützenkeller beim Holger.

Es kann jeder einen Hut mitbringen.

**Narrenzunft
„Der Silberklopfer“ e.V.**


Liebe Kids, liebe Eltern,

am **11.02.2017** lädt Kollnau zum 1. Kindervogteitreffen ein. Hier dürfen die Klopferkids natürlich nicht fehlen!

Wir treffen uns in Kollnau zum Fototermin um **13:15 Uhr beim Rathaus am Narrenbrunnen**.

Im Anschluss laufen wir gemeinsam den Umzug, wonach euch eure Eltern wieder an der Halle abholen können. Nach dem Umzug findet in der Halle eine Kinderparty statt, an

der ihr mit euren Eltern gerne teilnehmen könnt. Wir freuen uns schon riesig darauf und hoffen auf rege Teilnahme.

Viele Grüße

Tanja und Lisa, Jugendleitung

Narrenzunft Johlia vom Vögelestei e.V.
Jubiläumsumzug Kollnau am 11./12.02.2017

Am Samstag, den 11. Februar 2017 findet in Kollnau anlässlich des Jubiläumswochenende der Feuerzunft um 14:00 Uhr ein Kindervogteiumzug statt. Hierfür werden von der Narrenzunft Johlia vom Vögelestei zwei Busse zur Verfügung gestellt.

Treffpunkt ist um 13:00 Uhr an der Schule in Gutach. Abfahrt ist um 13:15 Uhr. Die geplante Rückfahrt von Kollnau aus ist um 17:00 Uhr.

Weiterhin findet am Abend um 20:11 Uhr ein Fackelumzug statt.

Am Sonntag, den 12.02.2017 wird die Narrenzunft am Jubiläumsumzug in Kollnau teilnehmen. Beginn ist um 14:11 Uhr. Unserer Aufstellungsnummer ist die Nr. 9.

Auf eine rege Teilnahme unserer Hässträger und Kinder an beiden Tagen freut sich der Narrenrat.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN
Kinderschutzbund Waldkirch e.V.
Neuer Qualifizierungskurs für Tagesmütter/-väter!

Aufgrund der stetig steigenden Nachfrage nach flexibler Tagesbetreuung möchte der Kinderschutzbund Waldkirch weitere interessierte Frauen/Männer aus Waldkirch, Gutach und Simonswald zu Tagesmüttern/-vätern ausbilden.

Besonders die Betreuungszeit nach Kindergarten oder Schule wird immer häufiger nachgefragt, da oft die Arbeitszeiten der Eltern länger sind als die institutionellen Betreuungszeiten. Hier ist die Flexibilität der Tagesmutter/ des Tagesvaters gefragt.

Der nächste Basiskurs beginnt am **13. März 2017** und findet immer **montags von 19:00 - 21:15 Uhr** (außer in den Ferien) in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbunds Emmendingen, Rosenweg 3 in Emmendingen statt.

Neben rechtlichen und versicherungsrechtlichen Inhalten lernen die Teilnehmer viel über den Umgang und die Förderung von Kindern und über die Eingewöhnungszeit. Vor allem Familien, in denen beide Elternteile arbeiten müssen oder wollen, bietet die Tagespflege eine flexible Betreuung in familiärer Atmosphäre an. Tagespflegepersonen stehen für ein sehr variables und umfangreiches Betreuungsangebot. Kleinere Kinder genießen den familiären und überschaubaren Rahmen, haben Kontakt zu anderen Kindern der Tagesmutter. Ein Einzelkind bekommt auf die Weise ein/e Ersatzschwester/-bruder. Die Kontakte bestehen oft über lange Zeiträume, denn eine Tagesmutter wächst mit den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und ihren Familien. Sie können sich **ab sofort für diesen Kurs anmelden**.

Unter: 07681 9020 oder E-Mail: ksbwaldkirch@web.de.

Kunstaussstellung im Kurhaus Freiamt

Carl Michael Wolf zeigt derzeit unter dem Titel „Phantasiewelten, Reales und Magisches“ seine Gemälde in der Ausstellung in Acryl auf Leinwand.

Die Kunst hat bei Carl Michael Wolf, der als selbstständiger Apotheker nun seinen Ruhestand genießt, schon in seinem Elternhaus eine wichtige Rolle gespielt. „Die permanente Verarbeitung visueller Eindrücke, in Bezug auf künstlerische Darstellung, schafft das Potential zur Umsetzung von Phantasien in bildliche Ausdrucksformen. Die Kunst war auch ein Mittel um sich aus diversen Krisen „herauszumalen“, so der Kippenheimer.

Die Ausstellung ist **bis Freitag, 3. März, täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr** bei freiem Eintritt geöffnet. Weitere Informationen bei der Tourist-Information Freiamt, Telefon 07645 91030, Internet: www.freiamt.de.



SONSTIGES

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. gliedert sich in fünf Bezirksgruppen - Bodensee (inkl. Singen und Konstanz), Oberrhein, Breisgau, Ortenau und Mittelbaden.

Der Verein betreibt in Freiburg eine Beratungsstelle. Qualifizierte und professionelle Beratung in allen blinden- und sehbehindertenspezifischen Angelegenheiten stellt für uns die Grundlage zu einer selbst bestimmten Lebensführung dar.

Aber auch Ansprechpartner vor Ort können Sie jederzeit erreichen und zum Erfahrungsaustausch an den Treffen teilnehmen.

Vor Ort ist dies bei der Bezirksgruppe Breisgau:

Herr Hans-Georg Fischer

Telefon: 0761 1 56 08 36

Gasthaus "Zum Rauhen Mann",

Insel 4, in Freiburg

Jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17:00 Uhr

Oder in Bad Krozingen

Herr Wolfgang Knoll

Telefon: 0761 13 12 24

Restaurant/Steakhaus Becker,

Feldmesser Straße 3a in Bad Krozingen

Jeden 3. Donnerstag im Monat, ab 13:00 Uhr

Aus- und Weiterbildung

Freiwilliges Ökologisches Jahr – jetzt bewerben

Die Naturfreundejugend Baden mit Sitz in Karlsruhe stellt einen Platz für junge Menschen zur Verfügung

Wer nach der Schule ein Jahr Auszeit nehmen und dabei etwas Sinnvolles tun möchte, ist beim Freiwilligen Ökologischen Jahr genau richtig. Das „FÖJ“ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, bei dem persönliche Interessen und Engagement zählen und nicht der Schulabschluss. Bei der Naturfreundejugend Baden können junge Freiwillige bei dem Projekt „Umweltdetektiv“ mitarbeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten betreuen, die Jugendleiter/innencard erwerben, einen Alltag im Büro kennenlernen sowie ein eigenes Projekt unter fachlicher Anleitung auf die Beine stellen. Das Büro befindet sich in einer alten Mühle, der Obermühle, in Karlsruhe-Durlach.

Bewerben können sich alle, die zwischen 16 und 26 Jahre alt sind. Wer Interesse hat, ein Jahr lang auf einer Einsatzstelle mit anzupacken, kann sich **bis Mitte März 2017** melden – dann sind die Chancen auf einen Platz am Größten. Aber auch danach kann eine Bewerbung mit etwas Glück noch erfolgreich sein. Schulnoten spielen beim Auswahlverfahren übrigens keine Rolle. Die Bewerbungen laufen über die Landeszentrale für politische Bildung. Sie wurde für ihre qualitativ wertvolle Arbeit als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres bereits zum zweiten Mal mit dem Gütesiegel für Qualität in Freiwilligendiensten ausgezeichnet.

Weitere Infos zum FÖJ und den angebotenen Stellen gibt es unter www.foej-bw.de.

Infos über die Stelle bei der Naturfreundejugend Baden sind unter www.naturfreundejugend-baden.de o. Tel.: 0721 40 50 97 erhältlich.

Die Edith-Stein-Schule in Freiburg informiert über ihre Schularten:

Zum Abitur oder zur Fachhochschulreife führende Schularten an der Edith-Stein-Schule

Mit einem mittleren Bildungsabschluss nach der (Werk-)Realschule, zweijährigen Berufsfachschule oder nach Klasse 9 bzw. 10 des Gymnasiums können Sie bei uns in zwei bzw. drei Jahren die Fachhochschulreife bzw. das Abitur erreichen.

Im **Berufskolleg für Pflege und Gesundheit** kann in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Fachhochschulreife bzw. über einen Einstieg in die **Berufsoberschule für Sozialwesen** auch das Abitur erreicht werden.

In die **Berufsoberschule für Sozialwesen (SO)** können Sie aufgenommen werden, wenn Sie einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. In dieser Schulart können Sie in zwei Jahren die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erlangen.

Das **Agrarwissenschaftliche Gymnasium (AG)** bietet neben dem üblichen Fächerkanon eines beruflichen Gymnasiums mit den Fächern Agrarbiologie, Agrar- und Umwelttechnologie sowie Wirtschaftslehre und Biotechnologie richtungsspezifische Bildungsinhalte in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Pflanzenzüchtung, Tierhaltung und Lebensmittelproduktion.

Im **Gesundheitswissenschaftlichen Gymnasium (SGGG)** vermittelt das Profulfach „Gesundheit und Pflege“ biologische, medizinische und pflegerische Themen wie Prävention, Therapie, Pflege und Rehabilitation. Weitere Inhalte sind Pharmazie, Psychologie & Pädagogik und Soziologie & Sozialmanagement.

Die an unseren Gymnasien, bzw. der Berufsoberschule erworbene, allgemeine Hochschulreife (Abitur) berechtigt ohne fachliche Einschränkung zu Studien an allen Universitäten und Fachhochschulen.

Als staatliche Schule bieten wir Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit.

Berufsbegleitende Aus- und Fortbildungen an der Edith-Stein-Schule

Die Edith-Stein-Schule, Freiburg bietet ab September folgende kostenfreie berufsbegleitende Ausbildungen an: Berufsbegleitende Ausbildung in **Altenpflegehilfe, Hauswirtschaft und Kinderpflege**. In 2 Schuljahren können diese Berufsabschlüsse in ein- bis zweitägigen Kursen je Woche erworben werden. Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit können angenommen werden.

Darüber hinaus wird wieder ein zweijähriger Weiterbildungskurs zur **Meisterin der Hauswirtschaft** angeboten. Ebenfalls an 2 Schultagen je Woche werden Sie in 2 Schuljahren auf die Meisterprüfung vorbereitet. Dieser Kurs kostet Schulgeld, es wird aber keine Prüfungsgebühr erhoben.

Infoabend an der Edith-Stein-Schule am 22.02.2017, 19:30 Uhr.

Edith-Stein-Schule für Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Sozialpflege in Freiburg, Bissierstr. 17, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 201-7766 o. -7436, ests@freiburger-schulen.bwl.de, www.hls-freiburg.de.

Rauchmelder sind Lebensretter



ALLG. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT PROSPEKT- UND ANZEIGENKUNDEN

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Herstellung und/oder das Verteilen von Prospekten sowie für Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen in allen periodischen Druckerzeugnissen der Verlage **NUSSBAUM MEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, **NUSSBAUM MEDIEN** Rottweil GmbH & Co. KG und **NUSSBAUM MEDIEN** Uhingen GmbH & Co. KG (im folgenden „Verlag“ genannt). Sie gelten auch für künftige Anzeigenaufträge. Eigenen AGB des Kunden wird hiermit widersprochen.

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde ist an sein Vertragsangebot (Auftrag) 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahmeerklärung des Verlags (Bestätigung) zustande, mangels einer solchen durch Veröffentlichung der Anzeige bzw. durch die Ausführung des Auftrags.

2. Zulässiger Inhalt der Anzeige

Der Inhalt der Anzeige darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Er darf weder Angriffe auf Dritte enthalten noch Rechte Dritter verletzen. Soweit der Kunde Texte, Zeichnungen oder Lichtbilder Dritter verwendet, hat er zuvor die Zustimmung sowohl des Urhebers als auch der abgebildeten Person einzuholen. Soll die Anzeige in einem Amtsblatt veröffentlicht werden, darf sie keinen Beitrag zur Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit bewegenden Frage darstellen. Dem Verlag wird deshalb ein Rücktrittsrecht zugestanden für den Fall, dass der Inhalt der Anzeige den vorstehend genannten Kriterien nicht entspricht.

3. Druckvorlagen

Druckvorlagen und andere Angaben zum Inhalt der Anzeige müssen klar und unmissverständlich sein. Sie sind maschinenschriftlich, per E-Mail oder als Datei zu übermitteln. Fehler, die auf eine handschriftliche Übermittlung zurückzuführen sind oder Missverständnisse bei der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung gehen zu Lasten des Kunden. Druckvorlagen werden 2 Monate nach erfolgter Veröffentlichung vernichtet. Eine Rücksendung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Veröffentlichungswünsche

Regelmäßiger Anzeigenschluss in wöchentlich erscheinenden Druckwerken ist der Montag einer Woche, 18.00 Uhr. Bis dahin beauftragte und ggf. zum Druck freigegebene Anzeigen werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Wünscht der Kunde die Veröffentlichung in einer anderen Ausgabe, ist dies ausdrücklich zu beauftragen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind für den Verlag aber im Zweifel unverbindlich. Bestätigt der Verlag eine bestimmte Platzierung, ist dies für beide Seiten verbindlich; eine Stornierung ist in diesem Fall abweichend von Ziffer 16 nicht mehr möglich.

5. Korrekturabzug

Korrekturabzüge werden in Dateiform übermittelt, und zwar nur dann, wenn der Kunde dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart hat. Bei Anzeigen in den Mindestgrößen 60 mm 2-spaltig oder 30 mm 4-spaltig sind bis zu zwei Korrekturabzüge im Anzeigenpreis enthalten. Im Übrigen sind für jeden Korrekturabzug 5,50 EUR zu entrichten. Korrekturabzüge sind unverzüglich zu überprüfen und gegebenenfalls korrigiert mit Druckfreigabe zurückzusenden. Die Druckfreigabe hat spätestens bis zum Zeitpunkt des Anzeigenschlusses zu erfolgen.

6. Größe und Gestaltung der Anzeige

Aus drucktechnischen Gründen können Anzeigen nur 2- oder 4-spaltig gedruckt werden (das entspricht einer Breite von 90 bzw. 185 mm). Auf dieser Grundlage erfolgt eine Berechnung auch dann, wenn die Vorgabe des Kunden für die Anzeige eine geringere Breite ausweist.

Die Höhe der Anzeige bestimmt sich im Zweifel nach dem für den Inhalt der Anzeige benötigten Raum. Das gilt auch bei Vorgabe einer bestimmten Höhe durch den Kunden, sofern der Text darin nicht untergebracht werden kann. Dementsprechend erfolgt auch die Abrechnung.

7. Preise

Bei Anzeigenaufträgen im kaufmännischen Verkehr, insbesondere bei langfristigen Abschlüssen, erfolgt die Abrechnung aufgrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Anzeige gültigen Preisliste.

Rabatte werden nur kundenbezogen gewährt. Dies gilt auch bei Einschaltung eines Werbemittlers oder einer Agentur. Der Anzeigenabschluss ist nicht übertragbar.

Ein eingeräumter Mengenrabatt (Malstaffel oder Mengestaffel) wird unter Vorbehalt sofort von jeder Rechnung in Abzug gebracht. Werden die Voraussetzungen für den eingeräumten Rabatt aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erreicht, hat der Kunde vorbehaltlich weiterer Ansprüche den zunächst in Abzug gebrachten Rabatt nachzuentrichten.

Kirchen und eingetragene Vereine, die nicht politische Parteien sind, erhalten einen Rabatt von 20% auf Anzeigen, die das religiöse oder gesellschaftliche Leben des Vertriebsorts betreffen, unmittelbar der Förderung der Ziele der Kirche oder des Vereins dienen und nicht primär auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind.

Unter denselben Voraussetzungen wird den politischen Parteien ein Rabatt von 15% eingeräumt.

Eine Kumulierung mit anderen Rabatten (z.B. mit einem Mal- oder Mengenrabatt) ist nicht möglich.

8. Werbemittler/Werbeagenturen

Werbemittler oder Werbeagenturen, die für einen Kunden einen Anzeigenauftrag erteilen, erhalten unter den nachstehenden Voraussetzungen eine AE-Provision von 15%. Voraussetzung ist, dass dem Verlag eine druckfertige (reproduktionsfähige) Vorlage zur Verfügung gestellt wird, und dass auch alle weiteren den Druck vorbereitenden Arbeiten vom Werbemittler oder von der Werbeagentur erledigt werden. Ist dies nicht der Fall, vermindert sich die AE-Provision auf 10%.

Die AE-Provision darf weder ganz noch teilweise an den Kunden weitergegeben werden.

Eine AE-Provision wird nicht gewährt auf Anzeigen, für die bereits ein Direktabschluss mit dem Kunden vorliegt.

Eine AE-Provision wird ferner nicht gewährt, wenn der Anzeigenauftrag vom Werbemittler oder von der Agentur im eigenen Namen erteilt wird.

9. Beleg

Ein Beleg über die veröffentlichte Anzeige wird nicht übersandt. Kunden, die ihren Sitz nicht am Vertriebsort des Druckwerks haben, können im Rahmen des Vertragsschlusses um Übersendung einer Belegseite bitten. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung als PDF-Datei zusammen mit der Rechnung per E-Mail. Im Übrigen können Belegseiten oder Belegexemplare nur gegen Berechnung abgegeben werden.

10. Rechnung und Zahlung

Die Rechnung wird per E-Mail übermittelt. Sie ist sofort rein netto zahlbar. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.

Der Verlag gewährt dem Kunden jedoch einen Nachlass von 2%, sofern dieser vor Rechnungsstellung unter Angabe von IBAN und BIC einem Einzug im SEPA-Basislastschrift-Verfahren zustimmt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für private Kleinanzeigen bis zu einer Höhe von 2/90 mm.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Verlag die Veröffentlichung weiterer Anzeigen ablehnen, auch soweit hierüber ein Vertrag bereits zustandegekommen ist.

11. Verteilung von Prospekten

Hat der Verlag die Verteilung von Prospekten übernommen, so erfolgt die Verteilung an alle Haushalte im Ortsgebiet, die über einen vom öffentlichen Raum aus zugänglichen Briefkasten verfügen. Dasselbe gilt für Betriebe und Behördenstellen. Dabei ist „Ortsgebiet“ das geschlossen bebaute Gebiet einer Gemeinde. Zum Ortsgebiet gehören insbesondere nicht Haushalte im Außenbereich.

12. Streuverluste

Streuverluste bei der Verbreitung des Werbeträgers lassen sich nie ausschließen. Bis zu 5% stellen Streuverluste in der Regel keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar.

13. Mängelrüge und Haftung

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Eine Nacherfüllung erfolgt, soweit der Zweck der Anzeige dies zulässt und soweit dies dem Kunden zumutbar ist, durch mangelfreie Veröffentlichung der Anzeige.

Die Haftung des Verlags beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei Personenschäden, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

14. Anderweitige Nutzung

Durch den Verlag gesetzte Anzeigen oder vom Verlag zur Verfügung gestellte Zeichnungen oder Lichtbilder dürfen vom Kunden ohne Genehmigung des Verlags anderweitig nicht, insbesondere nicht in anderen Medien, veröffentlicht oder an andere Nutzer weitergegeben werden, auch nicht auszugsweise.

15. Zusätzliche Veröffentlichung im Internet

Der Verlag veröffentlicht zahlreiche periodische Druckwerke zusätzlich im Internet. Diese zusätzliche Verbreitung der Anzeige erfolgt für den Kunden ggf. ohne Mehrkosten.

16. Stornierung und Stornierungsfolgen

Storniert der Kunde einen Anzeigenauftrag vor Anzeigenschluss, hat er 50% des Entgelts zu bezahlen, das bei einer Veröffentlichung angefallen wäre. Eine Stornierung von Anzeigen mit verbindlicher Platzierung ist jedoch nicht möglich (vergleiche Ziffer 4), ebenso wenig eine Stornierung nach Anzeigenschluss. Die Stornierung hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen (schriftlich oder per E-Mail).

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung.

UNTERRICHT

Nachhilfe - alle Schularten & Klassen



**Prüfungs-
vorbereitung**

Rückenwind

07681 - 49 14 24

Mathe-Abitur
Fachgymnasium
(WG / SG)
01. - 04.03.2017
Allgemeingymnasium
10. - 13.04.2017

Realschule
Englisch
11.03.2017
Mathematik
07. - 09.04.2017

Lange Str. 28, 79183 Waldkirch

VERSCHIEDENES

Suche Brennkontingent für

vereinfach.Lohnbrennen.Tel.01701587568

IMMOBILIEN

Junge Familie sucht

Einfamilien-, Reihenhaus oder Bauplatz in
Gutach-Bleibach zum Kauf. Ab sofort. ☎ 07685/254694

GESCHÄFTSANZEIGEN



**Wünsche erfüllen
mit unserem
fairen Kredit!**

Pascal Vogt,
Berater

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Notwendiges anschaffen oder sich einfach mal etwas Gutes tun - es gibt viele Gründe für einen Kredit. Mit easyCredit, unserem fairen Partner, stehen Ihre Bedürfnisse und Ihr finanzieller Spielraum immer im Vordergrund.

www.voba-breisgau-nord.de/easycredit

**easy
Credit**

**Volksbank
Breisgau Nord eG**
Emmendingen · Kaiserstuhl · Waldkirch
...niker drin!



Tore direkt vom Hersteller

Rolltore, Sektionaltore, Kiptore, Industrietore



Ihr Fachberater vor Ort
Herr Manuel Estrada

Telefon 01590 4335126

m.estrada@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de

BAUMSCHNITT.

Manfred Berger Garten- & Landschaftsbau Waldkirch

A.-Jeanmaire-Str. 22 • 79183 Waldkirch • tel 07681/7284 • [www. Galabau-Berger.de](http://www.Galabau-Berger.de)

schindler
DER MENSCH DAS HAUS DIE UMWELT



HEIZUNG ■ SANITÄR ■ SOLAR

Am Stollen 14 ■ 79261 Gutach-Bleibach

Tel. 0 76 85 / 90 84 67 ■ Fax 90 84 68

www.schindler-anlagentechnik.de ■ info@schindler-anlagentechnik.de

Kübelpflanzen beobachten

In frostfreien Räumen überwinterte Kübelpflanzen wie Bleistrauch, Oleander, Wandelröschen oder verschiedene Solanum-Arten müssen auch im Winter ab und zu gegossen werden. Die Pflanzen verdunsten auch in kühlen Räumen laufend Wasser. Es muss ersetzt werden, damit die Kulturen nicht vertrocknen. Mit dem Gießen wird jedoch so lange gewartet, bis das Substrat in den Kübeln fast trocken ist. Ansonsten droht Wurzelfäulnis. Auch für eine gute Durchlüftung des Überwinterungsraumes sollte regelmäßig gesorgt werden. In feuchten Räumen tritt sehr schnell Mehltau auf, der den gesamten Bestand infizieren kann.

Quelle: www.kleingarten-bund.de